

eine schlimmere Strafe als der Tod und wurde dem Opfer nicht auferlegt. Trotz dem Entsetzen des gewaltsamen Todes, den das Opfer erleidet, stirbt es zumeist, ohne recht zu wissen, wie ihm geschieht. Die Zeit des Grauens ist ihm mit dem Leben zusammen bemessen, und vermutlich hofft es bis zum Schluß, der wahnwitzigen Drohung zu entrinnen. Dem zum Tode Verurteilten dagegen wird das Grauen in Einzeldosen verabreicht. Die Marter der Hoffnung wechselt mit den Schrecken animalischer Verzweiflung ab. Anwalt, Gefängnisgeistlicher und Wärter, die ersteren aus einfacher Menschlichkeit, die letzteren, damit der Verurteilte ruhig bleibt, versichern ihm einstimmig, er werde begnadigt. Er glaubt mit jeder Faser seines Wesens daran und dann wieder glaubt er es nicht mehr. Er hofft am Tag und verzweifelt des Nachts. Je mehr Zeit verstreicht, desto größer werden Hoffnung und Verzweiflung, bis sie beide gleich unerträglich sind. Alle Zeugen berichten einstimmig, daß die Hautfarbe sich verändert, die Angst wie eine Säure wirkt. «Wissen, daß man sterben wird, ist nichts», sagte ein Verurteilter im Gefängnis von Fresnes. «Nicht wissen, ob man leben wird, das ist das Grauen und die Qual.» Cartouche sagte von der Hinrichtung: «Ach was, eine unangenehme Viertelstunde, die durchgestanden werden muß!» Aber es geht um Monate, nicht um Minuten. Der Verurteilte weiß lange Zeit im voraus, daß er getötet werden soll, und daß nur eine Gnade ihn zu retten vermag, die in seinen Augen den Ratschlüssen des Himmels sehr ähnlich ist. Auf jeden Fall kann er nicht selber eingreifen, für sich plädieren oder überzeugen. Alles geschieht ohne ihn. Er ist kein Mensch mehr, sondern ein Ding, das darauf wartet, von den Henkersknechten ergriffen zu werden. Er ist in der äußersten Hilflosigkeit, jener der toten Ma-

verkürzen, wenn ihre Aussichten, mit dem Leben davonzukommen, nicht geschmälert werden sollen. Ich kann übrigens bezeugen, daß die Prüfung der Gnadengesuche in Frankreich mit einer Sorgfalt vorgenommen wird, die den sichtlichen Willen zu begnadigen, nicht ausschließt, soweit das Gesetz und die herrschenden Sitten es überhaupt zulassen.

¹ Da am Sonntag keine Hinrichtungen stattfinden, ist die Nacht vom Samstag auf den Sonntag im Flügel der zum Tode Verurteilten die ruhigste.

terie, befangen und besitzt zugleich ein Bewußtsein, das sein schlimmster Feind ist.

Wenn die Beamten, die von Berufs wegen töten, den zu Tötenden einen Packen nennen, wissen sie, wovon sie sprechen. Nichts vermögen gegen die Hand, die einen herumschiebt, dabehält oder wegwirft – heißt das nicht tatsächlich einem Paket oder Ding oder noch eher einem gefesselten Tier gleichen? Dabei kann das Tier wenigstens die Nahrung verweigern. Der zum Tode Verurteilte kann das nicht. Er erhält eine besondere Kost (im Gefängnis von Fresnes Kost No. 4 mit Sonderzulagen an Milch, Wein, Zucker, Marmelade, Butter); man wacht darüber, daß er isst. Nötigenfalls wird er dazu gezwungen. Das zu schlachtende Tier soll in bester körperlicher Verfassung sein. Dinge und Tiere haben nur Anrecht auf jene herabgewürdigten Freiheiten, die man Launen nennt. «Sie sind äußerst empfindlich», sagt ein Oberaufseher in Fresnes ohne jede Ironie von den zum Tode Verurteilten. Gewiß, aber wie anders sollten sie die Freiheit und die Würde des eigenen Wollens erlangen, derer kein Mensch entraten kann? Empfindlich oder nicht, von dem Augenblick an, da das Urteil verlesen wurde, gerät der Verurteilte in ein unbeirrbares Räderwerk. Etliche Wochen lang wird er durch das Getriebe gedreht, das alle seine Bewegungen bestimmt, bis es ihn schließlich den Händen ausliefert, die ihn unter die Hinrichtungsmaschine legen. Der Packen ist nicht mehr dem die Lebewesen beherrschenden Zufall unterworfen, sondern mechanischen Gesetzen, die ihn den Tag seiner Enthauptung unfehlbar voraussehen lassen.

Dieser Tag beendet sein Dasein als Ding. Während der drei Viertelstunden, die ihn von der Hinrichtung trennen, füllt die Gewißheit eines machtlosen Todes sein ganzes Denken aus; das gefesselte, unterworfenen Tier macht eine Hölle durch, mit der verglichen die ihm angedrohte Hölle ein Kinderspiel erscheint. Genau besehen waren die Griechen mit ihrem Schierlingsbecher doch noch menschlicher. Sie gewährten dem Verurteilten eine gewisse Freiheit, die Möglichkeit, den Augenblick seines Todes hinauszuschieben oder zu beschleunigen. Sie ließen ihm die

Wahl zwischen Selbstmord und Hinrichtung. Wir dagegen üben, um sicherer zu gehen, selber Recht. Doch könnte nur dann wirklich von Recht gesprochen werden, wenn der Verurteilte sein Opfer schon Monate im voraus von dem bevorstehenden Mord in Kenntnis gesetzt hätte, wenn er es sorgfältig gefesselt und ihm mitgeteilt hätte, in einer Stunde werde es dem Tod überantwortet, und wenn er schließlich diese letzte Stunde damit ausgefüllt hätte, die Instrumente des Todes vor seinen Augen aufzubauen. Welcher Verbrecher hätte je sein Opfer in eine so verzweifelte und so machtlose Lage versetzt?

Zweifellos liegt darin die Erklärung für die merkwürdige Ergebung, die im Augenblick der Hinrichtung von den meisten Verurteilten an den Tag gelegt wird. Diese Menschen haben nichts mehr zu verlieren und könnten deshalb alles aufs Spiel setzen, lieber dem Zufallstreffer einer Kugel erliegen oder sich in eines jener blindwütenden Handgemenge stürzen, in denen sich alle unsere Sinne verdunkeln. In gewisser Hinsicht wäre dies ein freier Tod. Und doch ist es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Regel, daß der Verurteilte teilnahmslos, in einer Art stumpfer Niedergeschlagenheit zur Hinrichtung schreitet. Vermutlich meinen unsere Journalisten diese Ergebung, wenn sie berichten, der Verurteilte sei mutig gestorben. Sie wollen damit sagen, daß er keinen Radau gemacht, sich nicht gegen sein Paket-Sein gewehrt hat und daß ihm alle dafür dankbar sind. In einer so erniedrigenden Situation beweist der Betreffende eine löbliche Zurückhaltung, indem er gestattet, daß die Erniedrigung nicht zu lange dauert. Aber die Lobsprüche und Lorbeeren gehören zu dem rhetorischen Nebel, mit dem die Todesstrafe umgeben wird. Denn der Verurteilte wird häufig desto mehr Zurückhaltung beweisen, je größer seine Angst ist. Er hat nur Anrecht auf die Lobreden unserer Presse, wenn seine Angst oder sein Gefühl der Hilflosigkeit stark genug ist, um ihn völlig reaktionsunfähig zu machen. Man verstehe mich recht. Es gibt Verurteilte, politische und andere, die wie Helden sterben, und von ihnen muß mit der gebührenden Bewunderung und Achtung gesprochen werden. Aber die weitaus meisten kennen kein anderes Schweigen

als das der Angst, keinen anderen Gleichmut als den des Entsetzens, und mir scheint, diese Stummheit des Grauens verdiene eine noch größere Achtung. Als der Priester Bela Just einen jungen Verurteilten wenige Augenblicke vor der Hinrichtung durch den Strang aufforderte, seinen Angehörigen zu schreiben, erhielt er zur Antwort: «Ich habe keinen Mut, nicht einmal dazu.» Wie könnte ein Priester ein solches Geständnis der Schwäche anhören, ohne sich vor dem Elendesten und Heiligsten im Menschen zu verneigen? Wer wagt zu behaupten, die Leute, die nicht sprechen und deren Empfindungen allein durch die an ihrem Platz zurückbleibende kleine Pfütze verraten werden, seien feige gestorben? Und als was müßten die anderen bezeichnet werden, die sie zu dieser Feigheit erniedrigten? Schließlich nimmt jeder Mörder, indem er tötet, die Gefahr des entsetzlichen Todes auf sich, während die anderen, die ihn töten, nichts riskieren – es sei denn eine Beförderung.

Nein, was der Mensch in diesem Augenblick empfindet, liegt jenseits aller Moral. Weder Tapferkeit noch Mut, noch Intelligenz, ja nicht einmal die Unschuld hat dabei etwas zu besagen. Die Gesellschaft sieht sich mit einem Schlag in die urzeitlichen Schrecken zurückversetzt, in denen es nichts mehr zu richten gibt. Jede Billigkeit wie auch jede Würde ist verschwunden. «Das Bewußtsein der Unschuld immunisiert nicht gegen die Mißhandlungen ... Ich habe richtige Banditen mannhaft sterben sehen, während Unschuldige an allen Gliedern zitternd in den Tod gingen.»¹ Aus dem Umstand aber, daß nach seiner Erfahrung die Intellektuellen eher zusammenbrechen als andere, zieht Bela Just nicht den Schluß, daß dieser Menschenschlag weniger Mut aufbringt, sondern daß er mehr Phantasie besitzt. Wenn der Mensch dem unausweichlichen Tod gegenübersteht, wird alles in ihm von Grund auf verwüstet, welches immer seine Überzeugungen sein mögen.² Das Gefühl der Ohnmacht und Einsamkeit des ge-

¹ Bela Just, a. a. O.

² Ein bedeutender Chirurg, selber überzeugter Katholik, sagte mir, daß er nach gemachten Erfahrungen sogar bei gläubigen Patienten darauf ver-

fesselten Verurteilten, der sich einer auf seinen Tod bedachten Verbündung der Öffentlichkeit gegenüber sieht, ist an sich schon eine unvorstellbare Strafe. Auch in dieser Beziehung wäre eine öffentliche Hinrichtung besser. Der in jedem Menschen stekende Schauspieler könnte dann dem von Grauen besessenen Tier beistehen und ihm helfen, eine gute Figur zu machen, selbst in seinen eigenen Augen. Aber Nacht und Verheimlichung gewähren keinerlei Hilfe. In diesem heillosen Unglück laufen Mut, Seelenstärke und selbst der Glaube Gefahr, bloße Zufälligkeiten zu werden. Im allgemeinen wird der Mensch, lange bevor er stirbt, durch das Warten auf die Hinrichtung vernichtet. Ein doppelter Tod wird ihm auferlegt, und der erste ist schlimmer als der zweite; er aber hat nur einmal getötet. Mit diesem Hochgericht verglichen wirkt selbst die Vergeltung wie ein zivilisiertes Gesetz. Sie wenigstens hat nie verlangt, man müsse einem Menschen, der seinen Bruder eines Auges beraubt hat, beide Augen ausstechen.

Diese grundlegende Ungerechtigkeit verschont übrigens auch die Angehörigen des Verurteilten nicht. Die nahen Verwandten des Opfers haben meist unendlich Schweres zu erleiden gehabt und wünschen in der Mehrzahl der Fälle, gerächt zu werden. Dieser Wunsch geht in Erfüllung, aber damit werden die Angehörigen des Verurteilten in ein Leid gestürzt, das sie weit mehr bestraft, als gerecht wäre. Das monatelange Warten der Mutter oder des Vaters, das Sprechzimmer, die erkünstelten Gespräche, mit denen die kurzen, mit dem Verurteilten verbrachten Augenblicke ausgefüllt werden, und schließlich die Bilder der Hinrichtung sind Qualen, die den Angehörigen des Opfers erspart geblieben sind. Von welchen Gefühlen diese auch immer beseelt sein mögen, sie können nicht wünschen, daß die Rache so viel schlimmer ausfalle als das Verbrechen und Menschen martere,

zichte, sie von einem unheilbaren Krebs in Kenntnis zu setzen. Der Schock wäre seiner Ansicht nach durchaus imstande, selbst ihren Glauben zu zerstören.

die ihren eigenen Schmerz aufs innigste teilen. «Ich bin begnadigt worden, Pater», schreibt ein zum Tode Verurteilter, «und kann das Glück, das mir widerfährt, noch gar nicht fassen. Die Begnadigung ist am 30. April unterzeichnet worden, und erfahren habe ich es am Mittwoch, als ich aus dem Sprechzimmer zurückkam. Ich ließ sofort Vater und Mutter benachrichtigen, die das Gefängnis noch nicht verlassen hatten. Sie können sich ihre Freude vorstellen.»¹ Man kann sie sich in der Tat vorstellen, aber nur insofern man sich ihr bis zur Begnadigung unablässig bohrendes Leid auszumalen vermag und die endgültige Verzweiflung der anderen, die ihrerseits von der unbilligen Bestrafung ihrer Unschuld und ihres Unglücks benachrichtigt werden.

Abschließend muß festgestellt werden, daß dieses Gesetz der Vergeltung selbst in seiner ursprünglichen Form nur bei zwei Menschen angewendet werden kann, von denen der eine restlos unschuldig und der andere restlos schuldig ist. Gewiß ist das Opfer unschuldig. Aber kann die Gesellschaft, die in seinem Namen sprechen soll, Anspruch auf Unschuld erheben? Ist sie nicht wenigstens zum Teil für das Verbrechen verantwortlich, das sie mit so großer Strenge bestraft? Dieses Thema ist oft behandelt worden, und ich will nicht all die Argumente aufzählen, die seit dem 18. Jahrhundert von den verschiedensten Autoren vorgebracht worden sind. Diese Argumente können übrigens in einem Satz zusammengefaßt werden: jede Gesellschaft hat die Verbrecher, die sie verdient. Aber da hier vor allem von Frankreich die Rede ist, muß ich wohl oder übel auf die Umstände hinweisen, die unsere Gesetzgeber zu größerer Zurückhaltung veranlassen sollten. In seiner Antwort auf eine im Jahre 1952 vom *Figaro* veranstaltete Umfrage über die Todesstrafe versicherte ein Oberst, die Einführung einer Höchststrafe, die sich auf lebenslängliche Zwangsarbeit beschränke, komme der Einführung von

¹ Pater Devoyod, a. a. O. Es ist erschütternd, die Begnadigungsgesuche zu lesen, die von fassungslosen, die plötzlich über sie hereinbrechende Züchtigung offensichtlich nicht begreifenden Eltern eingereicht werden.

Lehranstalten für Verbrechen gleich. Dieser Offizier schien nicht zu wissen – und das freut mich für ihn –, daß wir unsere Lehranstalten für Verbrechen bereits besitzen; im Gegensatz zu unseren Strafanstalten bieten sie den unschätzbaren Vorteil, daß man zu jeder Tages- und Nachtzeit dort ein und aus gehen kann. Ich spreche von den Kneipen und den Elendswohnungen, diesen Zierden unserer Republik. Für sie sind keine Worte scharf genug.

Allein für die Stadt Paris schätzt die Statistik die Zahl der überfüllten Wohnungen (in denen drei bis fünf Personen pro Zimmer leben) auf 64 000. Gewiß ist der Kindesmörder ein ganz besonders verabscheuungswürdiges Geschöpf, das kaum Mitleid weckt. Es ist auch anzunehmen (ich sage ausdrücklich anzunehmen), daß keiner meiner Leser, selbst wenn er in solchen Verhältnissen leben müßte, sich dazu hinreißen ließe, ein Kind zu ermorden. Es ist also keine Rede davon, die Schuld gewisser Scheusale vermindern zu wollen. Aber in menschenwürdigen Wohnungen wäre es vielleicht nicht so weit mit ihnen gekommen. Zumindest muß gesagt werden, daß sie nicht die ganze Schuld tragen, und es dünkt einen unwahrscheinlich, daß das Recht, sie zu bestrafen, ausgerechnet denen zusteht, die die Staatssubventionen lieber den Alkoholbrennereien zuwenden als dem Wohnungsbau.¹

Beim Alkohol tritt dieser Skandal noch viel eindrücklicher zutage als bei der Wohnungsnot. Bekanntlich wird das französische Volk von seiner Parlamentsmehrheit aus zumeist schändlichen Gründen systematisch vergiftet. Nun ist aber der Alkohol bei der Verübung von Bluttaten in erschreckendem Maße beteiligt. Der Anwalt Dr. Guillon schätzt diesen Anteil auf 60 Prozent, der Arzt Dr. Lagriffe auf 41,7 bis 72 Prozent. Eine 1951 im Gefängnis von Fresnes durchgeführte Untersuchung hat ergeben, daß sich unter den Kriminellen 29 Prozent chronische Alkoholiker und 24 Prozent erblich belastete befanden. Und schließlich

¹ Frankreich weist von allen Ländern den höchsten Alkoholkonsum auf; im Wohnungsbau dagegen steht es an fünfzehnter Stelle.

sind 95 Prozent der Kindesmörder Alkoholiker. Das sind erbauliche Zahlen. Halten wir eine noch erbaulichere daneben: die Steuererklärung einer Aperitifirma wies 1953 nicht weniger als 410 Millionen Francs Gewinn aus. Der Vergleich dieser Zahlen berechtigt uns dazu, den Aktionären jener Firma und den im Sold des Alkohols stehenden Abgeordneten mitzuteilen, daß sie ohne Zweifel mehr Kinder umgebracht haben, als sie sich träumen lassen. Mir als Gegner der Todesstrafe liegt es fern, ihren Kopf zu fordern. Aber es scheint mir dringend nötig, sie zuerst unter militärischer Bedeckung zur nächsten Hinrichtung eines Kindesmörders zu führen und ihnen anschließend eine Statistik mit den erwähnten Zahlen in die Hand zu drücken.

Der Staat jedoch, der Alkohol sät, kann sich nicht wundern, wenn er Verbrechen erntet.¹ Er wundert sich freilich auch nicht, sondern beschränkt sich darauf, die Gurgeln durchzuschneiden, in die er selber so viel Alkohol gegossen hat. Er hält unbeirrt Gericht und stellt sich als Gläubiger hin: sein gutes Gewissen ist unerschüttert. So möchte ich zum Beispiel jenen Vertreter einer Spirituosenfirma erwähnen, der in seiner Antwort auf die Umfrage des *Figaro* schrieb: «Ich weiß, was der verbissenste Befürworter der Abschaffung täte, wenn er sich plötzlich Mördern gegenüber sähe, die im Begriff stehen, seinen Vater, seine Mutter, seine Kinder oder seinen besten Freund umzubringen, und er eine Waffe zur Hand hätte. Na also!» Schon allein dieses «Na also» wirkt ein wenig alkoholisiert. Selbstverständlich würde der verbissenste Befürworter der Abschaffung auf diese Mörder schießen, und mit Recht, ohne daß dies den Gründen, aus denen er die Abschaffung so verbissen befürwortet, den geringsten Abbruch täte. Aber wenn er außerdem folgerichtig dächte und die

¹ Ende des letzten Jahrhunderts wurde von den Anhängern der Todesstrafe ein großes Geschrei erhoben, als von 1880 an die Kriminalität zunahm, was mit einer mildereren Handhabung der Todesstrafe zusammenzufallen schien. 1880 wurde jedoch das Gesetz erlassen, das den Ausschank geistiger Getränke ohne Lizenz erlaubte. Da soll noch einer Statistiken richtig auslegen!

besagten Mörder ein bißchen zu alkoholgetränkt wirkten, würde er sich anschließend mit den Leuten beschäftigen, die sich berufen fühlen, die künftigen Verbrecher zu verseuchen. Es ist sogar höchst erstaunlich, daß es den Angehörigen der Opfer alkoholbedingter Verbrechen nie in den Sinn gekommen ist, im Parlament ein paar Aufklärungen zu fordern. Nein, im Besitz des allgemeinen Vertrauens, ja von der öffentlichen Meinung unterstützt, fährt der Staat fort, die Mörder, selbst und vor allem die Alkoholiker unter ihnen, zu züchtigen, so etwa wie der Zuhälter hin und wieder die arbeitsamen Geschöpfe züchtigt, die ihm sein gutes Auskommen sichern. Der Zuhälter predigt indessen keine Moral, im Gegensatz zum Staat. Die Rechtsprechung anerkennt zwar bisweilen Trunkenheit als mildernden Umstand, aber sie unterschlägt den chronischen Alkoholismus. Dabei tritt die Trunkenheit immer nur in Verbindung mit Affektverbrechen auf, die nicht mit dem Tode bestraft werden, während der chronische Alkoholiker auch vorsätzlicher Verbrechen fähig ist, die ihn den Kopf kosten. Der Staat behält sich also das Recht zum Strafen ausgerechnet in dem Fall vor, in dem er in hohem Maße selber verantwortlich ist.

Heißt das, daß jeder Alkoholiker von einem Staat, der sich an die Brust schlägt, bis das ganze Volk nur noch Obstsaft trinkt, von seiner Verantwortung entbunden werden soll? Gewiß nicht. So wenig wie die erbliche Belastung jede Schuld auslöscht. Die wahre Verantwortung eines Missetäters kann nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Die Rechenkunst ist bekanntlich außerstande, die Zahl unserer trunksüchtigen oder enthaltsamen Vorfahren anzugeben. Wenn wir bis in die Urzeit zurückgehen, soll sie 10^{22} mal die gegenwärtige Zahl der Erdbewohner betragen. Die Anzahl der schlechten oder krankhaften Anlagen, die unsere Ahnen uns möglicherweise vererbt haben, entzieht sich demnach jeder Berechnung. Wenn wir zur Welt kommen, tragen wir bereits die Last einer unendlichen Zwangsläufigkeit. In diesem Fall müßte man auf allgemeine Unzurechnungsfähigkeit erkennen. Logischerweise dürfte es dann weder Strafe noch Belohnung mehr geben, und gleichzeitig würde jeder Gesellschafts-

verband ein Ding der Unmöglichkeit. Der Instinkt, der nach Erhaltung der Gesellschaften und infolgedessen der Individuen strebt, fordert im Gegenteil Verantwortung für jeden Einzelmenschen. Wir müssen sie annehmen, ohne von einer bedingungslosen Nachsicht zu träumen, die gleichbedeutend wäre mit dem Tod jeder Gesellschaft. Aber die gleiche Überlegenheit muß auch zu dem Schluß führen, daß es nie eine totale Verantwortung gibt und folglich auch keine absolute Strafe oder Belohnung. Niemand kann ein für allemal seinen Lohn erhalten, nicht einmal die Nobelpreisträger. Aber niemand sollte ein für allemal bestraft werden; wenn er für schuldig gehalten wird, und erst recht nicht, wenn er möglicherweise unschuldig ist. Die Todesstrafe, die weder dem Exempel noch dem Gefühl der Billigkeit wahrhaft gerecht wird, maßt sich zudem ein ungeheuerliches Vorrecht an, indem sie eine stets relative Schuld durch eine endgültige und nicht wiedergutzumachende Strafe sühnen will.

Die Todesstrafe bietet allerdings ein zweifelhaftes Exempel und verrät eine hinkende Gerechtigkeit, doch wirkt sie, und darin muß man ihren Verteidigern beipflichten, in der Tat eliminierend. Die Todesstrafe merzt den Verurteilten endgültig aus. Schon allein dieses Merkmal sollte, vor allem in den Augen ihrer Anhänger, die Wiederholung fragwürdiger Argumente ausschließen, die, wie wir gesehen haben, jederzeit angefochten werden können. Ehrlicher ist es, zu sagen, daß sie endgültig ist, weil sie es sein muß; zu versichern, daß gewisse Menschen nicht in die Gesellschaft eingegliedert werden können, daß sie für jeden Bürger und für die Gesellschaftsordnung eine ständige Gefahr begung eine ständige Gefahr bedeuten und daß sie demnach unverzüglich ausgemerzt werden müssen. Niemand kann bestreiten, daß es menschliche Raubtiere gibt, deren Beharrlichkeit und Roheit offenbar durch nichts gebrochen werden kann. Gewiß löst die Todesstrafe das von ihnen gestellte Problem nicht. Aber anerkennen wir zumindest, daß sie es beseitigt.

Auf diese Art Menschen werde ich noch zurückkommen. Aber trifft die Todesstrafe ausschließlich sie? Kann man uns mit

Bestimmtheit sagen, daß keiner der Hingerichteten für die Gesellschaft zu retten gewesen wäre? Kann man auch nur schwören, daß keiner unschuldig ist? Muß man in diesen beiden Fällen nicht zugeben, daß die Todesstrafe nur insofern eliminierend wirkt, als sie eben unwiderruflich ist? Am 15. März 1957 wurde in Kalifornien ein Mann namens Burton Abbott hingerichtet, der wegen der Ermordung eines vierzehnjährigen Mädchens zum Tode verurteilt worden war. Das ist nun allerdings ein abscheuliches Verbrechen, das den Täter in die Klasse der rettungslos sozialen Elemente einreihet. Obwohl Abbott nie aufhörte, seine Unschuld zu beteuern, wurde er verurteilt. Seine Hinrichtung war auf den 15. März um 10 Uhr angesetzt. Um 9 Uhr 10 wurde ein Aufschub bewilligt, um den Verteidigern zu erlauben, ein letztes Gnadengesuch einzureichen.¹ Um 11 Uhr wurde das Gesuch abgelehnt. Um 11 Uhr 15 betrat Abbott die Gaskammer. Um 11 Uhr 18 atmete er die ersten Gasdämpfe ein. Um 11 Uhr 20 rief der Sekretär der Begnadigungskommission an. Die Kommission hatte es sich anders überlegt und den Gouverneur zu erreichen versucht, der aber aufs Meer hinausgefahren war. Dann hatte man direkt das Gefängnis angerufen. Abbott wurde aus der Gaskammer geholt. Es war zu spät. Wenn an jenem Tag über Kalifornien ein Gewitter gedroht hätte, wäre der Gouverneur nicht aufs Meer hinausgefahren. Er hätte zwei Minuten früher telefoniert, Abbott wäre nicht tot und könnte es vielleicht eines Tages erleben, daß seine Unschuld bewiesen wird. Jede andere Strafe, selbst die härteste, hätte ihm – diese Chance gelassen. Die Todesstrafe ließ ihm keine.

Man wird mir entgegenhalten, dies sei ein einmaliger Fall. Nicht einmaliger als unser Leben, und doch hat er sich in unserem flüchtigen Dasein, kaum zehn Flugstunden von uns entfernt, ereignet. Abbotts Unglück ist nicht so sehr eine Ausnahme als eine Zeitungsmeldung unter anderen, ein keineswegs einzeln

¹ In den amerikanischen Gefängnissen ist es Brauch, den Verurteilten am Abend vor seiner Hinrichtung in eine andere Zelle zu bringen, wobei ihm die bevorstehende Zeremonie bekanntgegeben wird.

dastehender Irrtum, wenn wir unseren Zeitungen Glauben schenken dürfen (ich erinnere an den Fall Deshays, um nur den letzten zu nennen). Der Jurist D'Olivecroix, der um 1860 die Möglichkeit eines Justizirrtums mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu ermitteln suchte, kam zu dem Ergebnis, daß auf rund 257 Fälle ein Angeklagter komme, der unschuldig verurteilt wird. Das sei wenig? Gewiß, im Hinblick auf die durchschnittlichen Strafen ist das Verhältnis bescheiden, im Hinblick auf die Todesstrafe jedoch ohne Maß. Wenn Victor Hugo schreibt, daß für ihn die Guillotine den Namen Lesurques trage², so meint er damit nicht, jeder Hingerichtete sei ein Lesurques, sondern ein Lesurques genüge, um sie auf immer zu entehren. Man begreift, daß die Belgier nach einem Justizmord endgültig auf die Todesstrafe verzichtet haben und daß in England nach der Hayes-Affäre die Frage der Abschaffung aufgeworfen wurde. Man versteht auch die Schlußfolgerungen jenes Staatsanwalts, der zur Beratung eines Gnadengesuchs hinzugezogen wurde und schrieb: «Wenn X. am Leben bleibt, haben die Behörden die Möglichkeit, mit Ruhe und Gründlichkeit jedes neue Indiz zu prüfen, das später einmal darauf hinweisen könnte, daß seine Frau noch am Leben ist.² Umgekehrt würde die Vollstreckung der Todesstrafe diese hypothetische Untersuchungsmöglichkeit zunichte machen und, wie ich befürchte, dem kleinsten Indiz einen theoretischen Wert verleihen und ein überaus mächtiges Gefühl der Reue wecken, dessen Entstehen ich für unzweckmäßig halte.» Die Liebe zur Gerechtigkeit und zur Wahrheit äußert sich hier auf ergreifende Art, und es wäre nicht fehl am Platz, vor unseren Schwurgerichten immer wieder auf jenes «mächtige Gefühl der Reue» hinzuweisen, weil sie so deutlich die Gefahr benennt, der jeder Geschworene sich gegenüber sieht. Denn wenn der Unschuldige einmal tot ist, vermag niemand mehr etwas für

¹ So hieß der Unschuldige, der in der Affäre des Lyoner Kuriers enthauptet wurde.

² Der Verurteilte war angeklagt, seine Frau getötet zu haben, doch war die Leiche unauffindbar geblieben.

ihn, abgesehen von der Rehabilitierung, falls noch jemand da ist, der sie verlangt. Dann wird ihm die Unschuld zurückgegeben, die er in Wahrheit nie verloren hatte. Die Verfolgung jedoch, die er erdulden mußte, sein furchtbares Leiden und sein grauenvoller Tod sind nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Es bleibt nur der Wunsch, alles zu tun, damit den zukünftigen Unschuldigen diese Qualen erspart bleiben. In Belgien hat man diese Konsequenz gezogen. Bei uns hat man offenbar ein ruhiges Gewissen.

Wahrscheinlich tröstet man sich mit der Überlegung, daß auch die Rechtsprechung nicht stehenbleibe, sondern Schritt halte mit der Entwicklung der Wissenschaft. Wenn der gelehrte Sachverständige vor einem Schwurgericht seinen Vortrag gehalten hat, könnte man meinen, ein Priester habe gesprochen, und die in der Religion der Wissenschaft erzogenen Geschworenen nicken anächtig Beifall. Dabei haben uns in letzter Zeit verschiedene Fälle, unter denen der Fall Besnard der wichtigste war, deutlich vor Augen geführt, was für eine Farce Sachverständigen-Gutachten sein können. Auch wenn die Schuld in einem Reagenzglas festgestellt wurde, und wäre es ein fein graduiertes, ist sie darum nicht eindeutiger bewiesen. Ein zweites Reagenzglas wird das Gegenteil aussagen, und in diesen gefährlichen Rechenkunststücken bewahrt die Gleichung der Persönlichkeit ihr ganzes Gewicht. Es gibt im Verhältnis etwa ebenso viele wirkliche Sachverständige unter den Wissenschaftlern, wie es psychologisch geschulte Richter gibt, und sie sind kaum zahlreicher als die ernsthaften, objektiv urteilenden Schwurgerichte. Die Möglichkeit eines Irrtums bleibt nach wie vor bestehen. Morgen wird ein anderes Gutachten die Unschuld irgendeines Abbott beweisen. Aber Abbott wird tot sein, ebenfalls nach allen Regeln der Wissenschaft; und der Wissenschaft, die ebensogut die Unschuld wie die Schuld zu beweisen sich anmaßt, ist es noch nicht gelungen, die Menschen, die sie umbringt, wieder zum Leben zu erwecken.

Doch selbst wenn wir uns an die Schuldigen halten: sind wirklich immer nur Unverbesserliche hingerichtet worden? Alle, die wie ich eine Zeitlang gezwungen waren, Schwurgerichtsprozesse

zu verfolgen, wissen, daß viel Zufälliges in einen Urteilspruch hineinspielt, selbst in ein Todesurteil. Das Aussehen des Angeklagten; sein Vorleben (auch Geschworene, die ich nie für unbedingt treue Ehemänner gehalten hätte, betrachten einen Ehebruch als erschwerenden Umstand); seine Haltung (die sich nur günstig für ihn auswirkt, wenn sie konventionell, das heißt meistens gespielt ist); selbst seine Sprechweise (rückfällige Verbrecher wissen, daß sie weder stottern noch zu fließend reden dürfen); die gefühlsmäßig bewerteten Zwischenfälle bei der Verhandlung (leider ist das Echte nicht immer rührend) – das alles sind Zufälligkeiten, die den Entscheid des Gerichts beeinflussen. Im Augenblick, da das Todesurteil gefällt wird, kann man sicher sein, daß es des Zusammentreffens vieler Ungewissheiten bedurft hat, um die gewisseste aller Strafen auszulösen. Wenn man weiß, daß das Todesurteil von der Art abhängt, wie das Gericht die mildernden Umstände bewertet, wenn man vor allem weiß, daß die Reform des Jahres 1832 unseren Gerichten die Möglichkeit eingeräumt hat, *unbestimmte* mildernde Umstände zuzubilligen, kann man sich vorstellen, welche Bedeutung die augenblickliche Laune der Geschworenen gewinnt. Die Taten, die durch die Todesstrafe zu ahnden sind, werden nicht mehr mit aller Genauigkeit vom Gesetz festgelegt, sondern von den Geschworenen nachträglich, nach eigenem Ermessen und von Fall zu Fall bestimmt. Da es keine zwei gleichen Geschworenengerichte gibt, wird hier ein Angeklagter hingerichtet, der anderswo mit dem Leben davongekommen wäre. Unverbesserlich in den Augen der ehrbaren Einwohner des Departements Ille-et-Vilaine, wäre ihm von den braven Bürgern des Departements Var der Schimmer einer Entschuldigung zugestanden worden. Leider fällt in beiden Departements das gleiche Beil. Und es läßt sich nicht auf Einzelheiten ein.

Zu den Zufälligkeiten der Geographie gesellen sich die der Zeitläufte, um die allgemeine Absurdität noch zu verstärken. Der kommunistische französische Arbeiter, der vor kurzem in Algerien hingerichtet wurde, weil er im Ankleideraum einer Fabrik eine Bombe gelegt hatte (man entdeckte sie allerdings vor

ihrer Explosion), ist ebenso sehr das Opfer seiner Tat wie der politischen Stimmung. In Anbetracht der gegenwärtigen Lage in Algerien wollte man einerseits den Arabern beweisen, daß die Guillotine auch für die Franzosen da ist, und andererseits den über die terroristischen Verbrechen empörten Franzosen Genugtuung gewähren. Gleichzeitig akzeptierte jedoch der Minister, der die Hinrichtung deckte, die Stimmen der kommunistischen Wähler in seinem Wahlkreis. Unter anderen Umständen wäre der Angeklagte leichten Kaufs davongekommen und liefе höchstens Gefahr, eines Tages als Abgeordneter seiner Partei an der gleichen Theke ein Glas zu trinken wie der Minister. Das sind bittere Überlegungen, und es wäre zu wünschen, daß sie unseren Machthabern gewärtig blieben. Sie müssen wissen, daß die Zeiten und die Sitten sich wandeln; der Tag wird kommen, da der zu schnell hingerichtete Schuldige nicht mehr ganz so schuldig erscheint. Aber dann ist es zu spät, und man kann nur noch bereuen oder vergessen. Natürlich vergißt man. Indessen trägt die Gesellschaft trotzdem einen Schaden davon. Die Griechen sagten, das straflos ausgehende Verbrechen verpestete das Staatswesen. Aber die verurteilte Unschuld oder das allzu hart bestrafte Verbrechen besudeln es auf die Dauer nicht weniger. Wir Franzosen wissen das.

So ist eben die Gerechtigkeit der Menschen beschaffen, wird es heißen, und trotz all ihrer Mängel ist sie immer noch besser als die Willkür. Diese melancholische Betrachtungsweise ist jedoch nur auf die gewöhnlichen Strafen tragbar. Angesichts eines Todesurteils ist sie skandalös. In einem klassischen französischen Lehrbuch steht zur Entschuldigung der Tatsache, daß die Todesstrafe keine Nuancierung zuläßt: «Die menschliche Rechtsprechung hat keineswegs den Ehrgeiz, diese Abstufung zu gewährleisten. Warum? Weil sie um ihre Schwäche weiß.» Müssen wir daraus schließen, daß diese Schwäche uns dazu berechtigt, ein absolutes Urteil zu fällen, und daß die Gesellschaft, die nicht gewiß ist, die reine Gerechtigkeit verwirklichen zu können, sich unter den größten Gefahren in die höchste Ungerechtigkeit stürzen muß? Wenn die Justiz weiß, daß sie unvollkommen ist, wäre

es dann nicht angezeigt, daß sie Bescheidenheit übt und ihren Urteilssprüchen genug Spielraum läßt, damit ein allfälliger Irrtum gutgemacht werden kann? ¹ Sollte sie diese Schwäche, in der sie für sich selbst einen dauernd gültigen mildern Umstand erblickt, nicht auch immer dem Verbrecher zugestehen? Kann ein Gericht tatsächlich sagen: «Wenn ich Sie irrtümlicherweise in den Tod schicke, so wollen Sie mir bitte in Anbetracht der unser aller Natur innewohnenden Schwäche verzeihen. Ich aber verurteile Sie ohne Rücksicht auf diese Schwäche und diese Natur zum Tode»? Im Irrtum und in der Verblendung sind alle Menschen solidarisch. Darf diese Gemeinschaft dem Gericht zugute kommen, nicht aber dem Angeklagten? Nein. Und wenn die Gerechtigkeit einen Sinn hat auf dieser Welt, bedeutet sie nichts anderes als die Anerkennung dieser Solidarität; sie darf sich ihrem ureigensten Wesen nach nicht vom Mit-Leid trennen. Natürlich darf das Mit-Leid hier nur als das Gefühl eines gemeinsamen Leidens verstanden werden und nicht als eine leichtfertige Nachsicht, die an das Leiden und die Rechte des Opfers überhaupt nicht denkt. Es schließt die Strafe nicht aus, aber es läßt die unwiderrufliche Verurteilung in der Schwebe. Es widersetzt sich der endgültigen, nicht wiedergutzumachenden Maßnahme, die dem ganzen Menschen Unrecht tut, da sie das Elend des Menschseins nicht in ihre Rechnung einbezieht.

Manche Schwurgerichte sind sich dessen allerdings bewußt und billigen oft einem Verbrechen, das nichts mildern kann, mildere Umstände zu. In solchen Fällen scheint ihnen die Todesstrafe übermäßig hart, und sie strafen lieber zu leicht als zu schwer. So kommt es, daß die maßlose Härte der Strafe dem Verbrechen zugute kommt, anstatt es zu züchtigen. Immer wieder liest man in den Zeitungen, dieses oder jenes Urteil sei unlogisch

¹ Man war froh, Sillon begnadigt zu haben, der vor nicht langer Zeit sein vierjähriges Töchterchen umbrachte, um es der auf Scheidung klagenden Mutter nicht überlassen zu müssen. Während der Haft entdeckte man nämlich, daß Sillon an einem Hirntumor litt, der seine Wahnsinnstat erklären mochte.

und angesichts des Tatbestands entweder ungenügend oder übertrieben. Das wissen die Geschworenen jedoch genau. Nur ist es ihnen im Hinblick auf die Ungeheuerlichkeit der Todesstrafe lieber, so wie es uns lieber wäre, sich der Dummheit zeihen zu lassen, als in Zukunft nicht mehr ruhig schlafen zu können. Da sie um ihre angeborene Schwäche wissen, ziehen sie wenigstens die Konsequenzen. Und sie haben die wahre Gerechtigkeit gerade in dem Maße auf ihrer Seite, als sie der Logik entbehren.

Indessen gibt es Schwerverbrecher, die jedes Gericht überall und zu jeder Zeit verurteilen würde. Ihre Untaten sind unbestreitbar, und die von der Anklage beigebrachten Beweise decken sich mit den von der Verteidigung gemachten Geständnissen. Das Abnorme und Ungeheuerliche an ihnen verweist sie zweifellos bereits unter die pathologischen Erscheinungen. Und doch versichern die zugezogenen Psychiater in den meisten Fällen, die Täter seien voll zurechnungsfähig. Neulich wurde in Paris ein junger Mann, der einen etwas schwachen, doch sanften und liebevollen Charakter besaß und sich mit seinen Eltern äußerst gut verstand, nach seinen eigenen Aussagen durch eine sein spätes Heimkommen tadelnde Bemerkung seines Vaters verärgert. Der Vater saß lesend am Eßzimmertisch. Der junge Mann ergriff ein Beil und versetzte seinem Vater von hinten mehrere tödliche Hiebe. Dann schlug er auf die gleiche Weise seine in der Küche hantierende Mutter nieder. Er kleidete sich um, versteckte die blutige Hose im Schrank, stattete den Eltern seiner Braut einen Besuch ab, ohne sich irgend etwas anmerken zu lassen, kehrte nach Hause zurück und benachrichtigte die Polizei, er habe soeben seine Eltern ermordet aufgefunden. Die Polizei entdeckte sogleich die blutbesudelte Hose und bewog den Elternmörder mühelos zu einem gleichmütigen Geständnis. Die Psychiater erklärten diesen jungen Mann, der aus Ärger getötet hatte, für zurechnungsfähig. Die merkwürdige Gemütsruhe, die er auch im Gefängnis an den Tag legte (er freute sich zum Beispiel über die große Anzahl Menschen, die dem Begräbnis seiner Eltern beigewohnt hatten und sagte seinem An-

walt, sie seien eben sehr beliebt gewesen), kann jedoch nicht als normal angesehen werden. Aber sein Denkvermögen war offenbar unversehrt.

Viele dieser «Ungeheuer» zeigen ein ähnlich undurchdringliches Gesicht. Sie werden einzig auf Grund ihrer Tat ausgemerzt. Offenbar verbietet die Art oder die Scheußlichkeit ihrer Verbrechen, an die Möglichkeit von Reue oder Besserung zu denken. Es gilt lediglich, zu verhindern, daß sie rückfällig werden, und dafür gibt es keine andere Lösung als die Ausmerzung. Einzig und allein auf dieser Scheidelinie ist die Diskussion um die Todesstrafe berechtigt. In allen übrigen Fällen halten die Argumente der Befürworter den Einwänden der Gegner nicht stand. Auf dieser Grenzlinie jedoch tritt infolge unserer Unwissenheit eine Wette an die Stelle der Gewißheit. Keine Tatsache und keine verstandesmäßige Überlegung vermag zu entscheiden, wer recht hat: die Leute, die glauben, es müsse auch dem unmenschlichsten der Menschen immer noch eine Chance gewährt werden, oder die anderen, die diese Chance für illusorisch halten. Aber vielleicht ist es möglich, auf dieser äußersten Grenze den alten Gegensatz zwischen Anhängern und Gegnern der Todesstrafe zu überwinden, indem man untersucht, welche Zweckmäßigkeit dieser Strafe heute und bei uns in Europa zukommt. Auf diese Weise will ich versuchen, mit meiner weit geringeren Zuständigkeit dem Wunsch Professor Jean Gravens zu entsprechen, eines schweizerischen Juristen, der 1952 in einer hervorragenden Untersuchung über das Problem der Todesstrafe schrieb: «... Angesichts des Problems, vor das sich unser Gewissen und unsere Vernunft abermals gestellt sehen, halten wir dafür, daß eine Lösung nicht gemäß den Auffassungen, den Problemen und den Argumenten der Vergangenheit noch im Hinblick auf die theoretischen Hoffnungen und Versprechen der Zukunft gesucht werden muß, sondern im Einklang mit den Gedanken, den Verhältnissen und den Erfordernissen der Gegenwart.»¹ Man kann in der Tat bis ins Uferlose über die Wohltaten oder die Verheerungen der Todesstrafe im Verlauf der Jahrhun-

¹ *Revue de Criminologie et de Police technique*, Genf, Sondernummer, 1952

derte oder am Himmel der Ideen diskutieren. Aber sie existiert hier und jetzt, und wir müssen uns hier und jetzt, dem modernen Scharfrichter gegenüber, klarwerden über uns selber. Was bedeutet die Todesstrafe für uns Menschen der Jahrhundertmitte?

Der Einfachheit halber wollen wir zunächst einmal festhalten, daß unsere Zivilisation nicht nur die Werte verloren hat, die in gewisser Hinsicht diese Strafe rechtfertigen können, sondern darüber hinaus an Übeln krankt, die ihre Abschaffung nötig machen. Mit anderen Worten: die Abschaffung der Todesstrafe sollte von den verantwortungsbewußten Gliedern unserer Gesellschaft sowohl aus logischen wie aus realistischen Gründen gefordert werden.

Zunächst die Logik. Einen Menschen zum Verlust seines Lebens verurteilen, heißt so viel wie bestimmen, daß dieser Mensch keinerlei Aussicht mehr hat, wiedergutzumachen. Ich möchte wiederholen, daß die Argumente gerade in diesem Punkt blind aufeinanderprallen und sich in unfruchtbarem Gegensatz verhärten. Aber diesen Punkt kann eben niemand unter uns entscheiden, denn wir alle sind hierin Richter und Partei. Daher auch unsere Ungewißheit in bezug auf unser Recht zu töten, und unsere Unfähigkeit, uns gegenseitig zu überzeugen. Ohne absolute Unschuld gibt es keinen höchsten Richter. Wir aber haben in unserem Leben alle Böses getan, selbst wenn dieses Böse verborgen blieb und nicht unter die Gesetze fiel. Es gibt keine gerechten Menschen, sondern nur Herzen, die mehr oder weniger arm sind an Gerechtigkeit. Das wenigstens lehrt uns das Leben, und es gestattet uns auch, in unser Tun ein bißchen Gutes einfließen zu lassen, das das Böse, das wir in die Welt gebracht haben, teilweise wettmacht. Dieses Recht zu leben, das eins ist mit der Möglichkeit, wiedergutzumachen, ist das natürliche Recht eines jeden Menschen, selbst des verkommensten. Der gemeinste Verbrecher und der unbestechlichste Richter stehen da Seite an Seite gleich erbärmlich und solidarisch. Ohne dieses Recht ist das moralische Leben schlechthin unmöglich. Insbesondere hat keiner von uns das Recht, an einem einzigen Menschen zu verzweifeln,

bis der Tod sein Leben in Schicksal verwandelt und dann ein endgültiges Urteil erlaubt. Aber das endgültige Schicksal vor dem Tod zu verkünden, eigenmächtig die Rechnung abzuschließen, solange der Schuldner noch unter den Lebenden weilt, steht keinem Menschen zu. Wer – zumindest in dieser Hinsicht – unbedingt richtet, verurteilt sich selber unbedingt.

Bernard Fallot, ein Mitglied der im Dienst der Gestapo stehenden Masuy-Bande, der zum Tode verurteilt wurde, nachdem er die zahlreichen schrecklichen, ihm zur Last gelegten Verbrechen eingestanden hatte, und der dem Tod äußerst mutig entgegentrat, erklärte selber, er könne nicht begnadigt werden. «An meinen Händen klebt zuviel Blut», sagte er zu einem Mitgefangenen.¹ Die öffentliche Meinung und auch seine Richter verwiesen ihn ganz ohne Zweifel unter die Unverbesserlichen, und ich selbst wäre versucht gewesen, ihnen beizustimmen, wäre mir nicht ein überraschendes Zeugnis vor Augen gekommen. Nachdem Fallot nämlich diesem gleichen Kameraden gesagt hatte, er wolle mannhaft sterben, fuhr er fort: «Soll ich dir sagen, was mir am meisten leid tut? Daß ich die Bibel nicht früher kennengelernt habe. Du darfst mir glauben, es wäre nicht so weit mit mir gekommen.» Es geht hier nicht darum, altgewohnte Klischees aufzuwärmen und an die guten Zuchthäusler zu erinnern, wie Victor Hugo sie beschrieben hat. Die sogenannte Aufklärung wollte die Todesstrafe abschaffen, weil der Mensch seinem Wesen nach gut sei. Natürlich ist er das nicht (er ist entweder schlechter oder besser). Die letzten zwanzig Jahre unserer Geschichte haben uns das gelehrt. Aber gerade weil er das nicht ist, kann sich keiner unter uns zum absoluten Richter aufwerfen und die endgültige Ausmerzung des schlimmsten aller Schuldigen beschließen, denn keiner unter uns kann Anspruch erheben auf absolute Unschuld. Die Todesstrafe zerstört die einzige unbestreitbare Solidarität der Menschen, die gemeinsame Front gegen den Tod, und sie kann nur durch eine Wahrheit oder einen Grundsatz gerechtfertigt werden, die über den Menschen stehen.

¹ Jean Bocognano: «*Quartier des fauves, prison de Fresnes*», Du Fuseau

In Tat und Wahrheit ist die Todesstrafe durch die Jahrhunderte hindurch immer eine religiöse Strafe gewesen. Wenn sie im Namen des Königs verhängt wird, der Gott auf dieser Erde vertritt, oder von Priestern oder im Namen der als geheiligter Körper angesehenen Gesellschaft, dann zerstört sie nicht die menschliche Solidarität, sondern die Zugehörigkeit des Schuldigen zur göttlichen Gemeinschaft, die ihm allein das Leben schenken kann. Gewiß wird das irdische Leben ihm entzogen, aber die Möglichkeit der Wiedergutmachung wird ihm belassen. Das wahre Urteil wird nicht jetzt ausgesprochen, sondern erst im Jenseits. Die religiösen Werte, und insbesondere der Glaube an das ewige Leben, die ihrer eigenen Logik gemäß die Todesstrafe der Endgültigkeit und der Unwiderruflichkeit berauben, sind also die einzigen, die sie zu begründen vermögen. Die Todesstrafe ist dann nur in dem Maße gerechtfertigt, als sie eben nicht die höchste Strafe bedeutet.

So hat die katholische Kirche die Notwendigkeit der Todesstrafe immer anerkannt und in früheren Zeiten selber höchst freigebig davon Gebrauch gemacht. Auch heute noch rechtfertigt sie die Hinrichtung und erkennt dem Staat das Recht zu, sie zu vollstrecken. So fein abgestuft ihre Haltung auch ist, es liegt ihr doch ein eindeutiges Gefühl zugrunde, das 1937 anlässlich einer Debatte über die Todesstrafe im schweizerischen Nationalrat ohne Umschweife zum Ausdruck kam. Der fribourgeoische Nationalrat Grand erklärte nämlich, angesicht der drohenden Hinrichtung gehe auch der hartgesottenste Verbrecher in sich. «Er bereut, und seine Vorbereitung auf den Tod wird dadurch erleichtert. Die Kirche hat eines ihrer Kinder gerettet und damit ihre göttliche Mission vollbracht. Darum hat sie die Todesstrafe stets anerkannt, und zwar nicht nur als ein Mittel der Notwehr, sondern als ein wirksames Mittel zur Erlangung des Heils.¹ Ohne die Todesstrafe zu einer kirchlichen Angelegenheit stempeln zu wollen, muß man sagen, daß sie Anspruch auf sozusagen göttliche Wirksamkeit erheben kann, genau wie der Krieg.»

1 Von mir hervorgehoben

Zweifellos erklärt sich aus der gleichen Überlegung, daß auf dem Schwert des Scharfrichters von Fribourg der Spruch zu lesen stand: «Herr Jesus, du bist der Richter». Der Scharfrichter ist demnach mit einer heiligen Funktion betraut. Er ist der Mensch, der den Leib zerstört, um die Seele dem göttlichen Urteilsspruch auszuliefern, den niemand vorwegnimmt. Der Leser wird vielleicht finden, daß solche Formeln reichlich anstößige Konfusionen mit sich bringen. Und wer sich an Jesu Lehren hält, wird zweifellos in jenem edlen Schwert eine weitere Schmähung Christi erblicken. In diesem Zusammenhang läßt sich das schreckliche Wort eines russischen Gefangenen verstehen, der 1905 vom Zaren zum Tode verurteilt worden war und dem Priester, als dieser ihn mit dem Kruzifix trösten wollte, ohne Zögern sagte: «Gehen Sie fort und lästern Sie nicht.» Der Ungläubige kann sich auch des Gedankens nicht erwehren, daß Menschen, die das erschütternde Opfer eines Justizirrtums zum Mittelpunkt ihres Glaubens gemacht haben, sich dem legalen Mord gegenüber zumindest zurückhaltend benehmen sollten. Man könnte den Gläubigen zudem in Erinnerung rufen, daß Kaiser Julian vor seiner Bekehrung den Christen keine öffentlichen Ämter übergeben wollte, weil sie sich systematisch weigerten, ein Todesurteil auszusprechen oder ihm Vorschub zu leisten. Fünf Jahrhunderte lang haben die Christen also geglaubt, die strenge moralische Lehre ihres Meisters verbiete ihnen zu töten. Aber der katholische Glaube nährt sich nicht nur von den persönlichen Lehren Christi, sondern schöpft auch aus dem Alten Testament, aus den Briefen des Apostels Paulus und aus den Kirchenvätern. Insbesondere sind die Unsterblichkeit der Seele und die allgemeine Auferstehung der Toten Glaubensartikel. Aus dieser Sicht bleibt für den Gläubigen die Todesstrafe eine vorläufige Strafe, die das endgültige Urteil in der Schwebelage beläßt, eine Verfügung, die nur in der irdischen Ordnung nötig ist, eine Verwaltungsmaßnahme, die die Schuldigen nicht auf ewig verdammt, sondern im Gegenteil seine Erlösung begünstigen kann. Ich behaupte nicht, alle Gläubigen seien dieser Ansicht, und vermag mir unschwer vorzustellen, daß Katholiken sich Christus

näher fühlen als Moses oder dem Apostel Paulus. Ich will damit bloß sagen, daß der Glaube an die Unsterblichkeit der Seele dem Katholizismus erlaubt hat, das Problem der Todesstrafe in einen ganz anderen Zusammenhang zu stellen und sie zu rechtfertigen.

Aber was bedeutet diese Rechtfertigung in der Gesellschaft, in der wir leben und die in ihren Einrichtungen und in ihren Bräuchen des Charakters des Heiligen verlustig gegangen ist? Wenn ein atheistischer oder skeptischer oder agnostischer Richter einem nichtgläubigen Schuldigen die Todesstrafe auferlegt, spricht er eine endgültige Strafe aus, die nicht rückgängig gemacht werden kann. Er setzt sich auf Gottes Thron¹, ohne Gottes Macht zu besitzen und selbst ohne daran zu glauben. Im Grunde genommen tötet er, weil seine Vorfahren an das ewige Leben glaubten. Die Gesellschaft aber, die er zu vertreten behauptet, nimmt einzig eine Maßnahme der Ausmerzung vor, zerbricht die gegen den Tod geeinte Gemeinschaft der Menschen und erhebt sich selbst zum unbedingten Wert, da sie die unbedingte Macht für sich beansprucht. Gewiß schickt sie dem Verurteilten aus alter Gewohnheit einen Priester. Dieser darf mit Recht hoffen, die Angst vor der Strafe werde zur Bekehrung des Schuldigen beitragen. Wer will indessen gutheißen, daß man mit dieser Rechnung eine Strafe rechtfertigt, die in den meisten Fällen in einem völlig anderen Geist verhängt und entgegengenommen wird? Zu glauben, ehe man Angst hat, ist etwas anderes, als in der Angst den Glauben zu finden. Die Bekehrung durch das Feuer oder das Fallbeil wird immer etwas Verdächtiges haben, und man könnte annehmen, die Kirche habe darauf verzichtet, durch Terror über die Ungläubigen zu siegen. Auf jeden Fall hat die entheiligte Gesellschaft bei einer Bekehrung, an der sie zugebenermaßen keinen Anteil nimmt, nichts zu gewinnen. Sie verhängt eine heilige Strafe und beraubt sie gleichzeitig ihrer Entschuldigungen und ihrer Nützlichkeit. Sie gerät in Selbstverzückung und scheidet eigenmächtig die Bösen aus ihrem Schoße

¹ Bekanntlich wird der Urteilsspruch des Gerichts durch die Formel eingeleitet: «Vor Gott und meinem Gewissen ...»

aus, als wäre sie die Tugend in Person. Sie läßt sich einem ehrbaren Mann vergleichen, der seinen mißratenen Sohn mit den Worten tötet: «Ich wußte wirklich nicht mehr, was ich mit ihm anfangen sollte.» Sie maßt sich das Recht der Auslese an, als wäre sie die Natur selber, und erlaubt sich, der Ausmerzung unendliches Leiden beizugesellen, als wäre sie ein strafender Gott.

Die Versicherung, ein Mensch müsse unbedingt aus der Gesellschaft ausgeschieden werden, weil er unbedingt schlecht sei, will auf jeden Fall besagen, daß die Gesellschaft unbedingt gut sei, und das glaubt heute kein vernünftiger Mensch mehr. Man glaubt es nicht und wird sogar eher vom Gegenteil überzeugt sein. Unsere Gesellschaft ist nur so schlecht und so verbrecherisch geworden, weil sie sich selber zum letzten Ziel und Zweck erhoben und nichts anderes mehr geachtet hat als ihren eigenen Fortbestand oder ihren geschichtlichen Erfolg. Gewiß hat sie ihren heiligen Charakter verloren, doch hat sie im 19. Jahrhundert angefangen, sich einen Religionsersatz zu schaffen, indem sie sich selber zum Gegenstand der Anbetung erhob. Die Evolutionslehre und die damit einhergehenden Theorien der Auslese haben die Zukunft der Gesellschaft als Endziel aufgerichtet. Die politischen Utopien, die aus diesen Lehren hervorgingen, haben an das Ende der Zeiten ein goldenes Zeitalter gesetzt, das im voraus alle Mittel rechtfertigte. Die Gesellschaft hat sich angewöhnt, alles zu legitimieren, was ihrer Zukunft dienlich sein mag, und infolgedessen die Todesstrafe unbedingt anzuwenden. Darum betrachtet sie alles, was ihren weltlichen Plänen und Dogmen zuwiderläuft, als Verbrechen und Lästerung. Mit anderen Worten: der Scharfrichter ist nicht mehr Priester, sondern Beamter. Das Ergebnis können wir jeden Tag rings um uns sehen, und es ist dergestalt, daß diese Gesellschaft der Jahrhundertmitte, die nach aller Logik das Recht verloren hat, die Todesstrafe zu verhängen, sie jetzt aus Gründen des Realismus abschaffen müßte.

Denn wie definiert sich unsere Zivilisation dem Verbrechen gegenüber? Die Antwort ist einfach: seit dreißig Jahren sind die Verbrechen des Staates unendlich viel zahlreicher als die Verbre-

chen der Einzelmenschen. Ich spreche nicht einmal von den allgemeinen oder lokalisierten Kriegen, obwohl auch das Blut auf die Dauer berauschend wirkt wie ein schwerer Wein. Nein, die bloße Zahl der vom Staat unmittelbar getöteten Einzelmenschen hat eine astronomische Höhe erreicht und übersteigt bei weitem die Zahl der <Privat>-Verbrechen. Es gibt immer weniger kriminelle und dafür immer mehr politische Sträflinge. Führen wir zum Beweis bloß an, daß ein jeder unter uns, und mag er noch so ehrenwert sein, die Möglichkeit ins Auge fassen kann, eines Tages zum Tode verurteilt zu werden, während dieser Gedanke zu Beginn unseres Jahrhunderts wie eine Posse angemutet hätte. Alphonse Karrs launiges Wort: «Die Herren Mörder mögen den Anfang machen», hat keinen Sinn mehr. Die Leute, die das meiste Blut vergießen, sind eben diejenigen, die das Recht, die Logik und die Geschichte auf ihrer Seite zu haben glauben.

Unsere Gesellschaft muß sich also viel weniger vor dem Individuum schützen als vor dem Staat. Vielleicht sind in dreißig Jahren die Verhältnisse umgekehrt. Im gegenwärtigen Augenblick jedoch muß die Notwehr sich in erster Linie gegen den Staat richten. Die Gerechtigkeit und eine höchst realistische Ratsamkeit gebieten, daß das Gesetz das Individuum vor einem dem Irrsinn des Sektierertums oder des Hochmuts verfallenen Staat beschütze. «Der Staat möge den Anfang machen und die Todesstrafe abschaffen», müßte heute unser aller Losung sein.

Blutige Gesetze schaffen blutige Sitten, ist gesagt worden. Aber es kann in einer gegebenen Gesellschaft zu einem Zustand kommen, da allen Ausschreitungen zum Trotz die Sitten nie so blutig werden können wie die Gesetze. Halb Europa kennt diesen Zustand. Wir Franzosen haben ihn ebenfalls erlebt und laufen Gefahr, ihn wieder zu erleben. Die unter der Besetzung Hingerichteten haben die nach der Befreiung Hingerichteten im Gefolge gehabt, deren Freunde wiederum von Vergeltung träumen. Anderswo bereiten von allzuviel Verbrechen belastete Staaten sich vor, ihre Schuld unter noch ärgeren Metzeleien zu begraben. Man tötet für ein Volk oder eine Klasse der Zukunft, die vergöttlicht werden. Man tötet für eine Gesellschaft der

Zukunft, die ebenfalls vergöttlicht wird. Wer alles zu wissen vermeint, bildet sich ein, alles zu vermögen. Irdische Götzen, die absoluten Glauben fordern, verkünden unermüdlich absolute Strafen. Und Religionen ohne Transzendenz töten massenweise Verurteilte ohne Hoffnung.

Wie kann unter diesen Umständen die europäische Gesellschaft der Jahrhundertmitte überleben, wenn sie nicht beschließt, den Einzelmenschen mit allen Mitteln gegen die Unterdrückung zu verteidigen? Die Hinrichtung eines Menschen untersagen, hieße öffentlich verkünden, daß die Gesellschaft und der Staat keine absoluten Werte sind und daß nichts sie dazu ermächtigt, endgültige Gesetze zu erlassen und Nichtwiedergutzumachendes zu schaffen. Ohne die Todesstrafe lebten Gabriel Péri und Robert Brasillach vielleicht noch. Dann könnten wir sie unserer Überzeugung gemäß richten und stolz zu unserem Urteil stehen, während sie jetzt uns richten und wir schweigen. Ohne die Todesstrafe würde Rajks Leiche Ungarn nicht vergiften, würde ein weniger schuldbeladenes Deutschland von Europa bereitwilliger aufgenommen, würde die Russische Revolution nicht in der Schande dahinsiechen und würde das algerische Blut weniger schwer auf unserem Gewissen lasten. Ohne die Todesstrafe würde Europa nicht von den seit zwanzig Jahren in seiner erschöpften Erde angehäuften Leichen verpestet. Auf unserem Kontinent werden alle Werte von der Angst und dem zwischen den Individuen wie zwischen den Völkern herrschenden Haß zersetzt. Der Kampf der Ideen wird mit dem Strang und dem Fallbeil geführt. Nicht die menschliche und natürliche Gesellschaft übt ihr Recht auf Bekämpfung des Verbrechens aus, sondern die herrschende Ideologie, die ihre Menschenopfer fordert. «Das Schafott beweist immer eines», sagte Francart, «nämlich daß das Leben des Menschen aufhört, heilig zu sein, sobald es zweckmäßig erscheint, ihn zu töten.» Offenbar wird dies mit der Zeit immer zweckmäßiger. Das Beispiel pflanzt sich fort, die Ansteckung breitet sich aus. Und mit ihr die Unordnung des Nihilismus. Darum ist es nötig, auf augenfällige Weise Einhalt zu gebieten und in den Grundsätzen und den Einrichtungen

zu verkünden, daß die menschliche Person über dem Staat steht. Ebenso wird jede Maßnahme, die den Druck der sozialen Kräfte auf das Individuum vermindert, dazu beitragen, das an Blutstauung leidende Europa zu erleichtern, und ihm erlauben, klarer zu denken und den Weg der Genesung einzuschlagen. Europas Krankheit besteht darin, daß es an nichts mehr glaubt und sich anmaßt, alles zu wissen. Es weiß jedoch nicht alles, bei weitem nicht, und wenn wir nach der uns erfüllenden Auflehnung und Hoffnung urteilen, glaubt es doch an etwas, nämlich daran, daß an einer geheimnisvollen Grenze das tiefste Elend des Menschen an seine erhabenste Größe stößt. Die meisten Europäer haben den christlichen Glauben verloren und mit ihm die Rechtfertigungen, die er der Strafe verlieh. Aber die meisten Europäer verabscheuen auch die Vergötterung des Staates, der an die Stelle des Glaubens zu treten trachtet. Da wir nun in der Mitte stehen, sollten wir sicher und unsicher zugleich, entschlossen, uns nie unterdrücken zu lassen und nie zu unterdrücken, unsere Hoffnung und unsere Unwissenheit anerkennen und das absolute Gesetz, die nicht wiedergutzumachende Maßnahme ablehnen. Wir wissen genug, um sagen zu können, dieser oder jener Schwerverbrecher verdiene lebenslängliches Zuchthaus, aber wir wissen nicht genug, um zu verfügen, daß er seiner eigenen Zukunft entzogen wird, das heißt der uns allen gemeinsamen Möglichkeit, wiedergutzumachen. Aus allen diesen Gründen sollte im vereinten Europa von morgen die feierliche Abschaffung der Todesstrafe den ersten Artikel des europäischen Gesetzbuches bilden, das wir alle erhoffen.

Es führt ein gerader Weg von den menschenfreundlichen Idyllen des 18. Jahrhunderts zum blutigen Schafott, und die Scharfrichter von heute sind bekanntlich Humanisten. Darum kann man bei einem Problem wie der Todesstrafe der humanitären Ideologie gar nicht mißtrauisch genug begegnen. Ich möchte daher abschließend nochmals betonen, daß meine Ablehnung der Todesstrafe weder auf Illusionen über das natürliche Gutsein des Menschen noch auf dem Glauben an ein kommendes goldenes

Zeitalter beruht. Im Gegenteil, die Abschaffung der Todesstrafe erscheint mir aus vernünftig-pessimistischen, logischen und realistischen Gründen notwendig. Natürlich hat auch das Herz Anteil an meinen Worten. Wer sich wochenlang mit Texten, Erinnerungen und Menschen beschäftigt hat, die mehr oder weniger mit dem Schafott in Berührung stehen, wird durch diese furchtbaren Zeugnisse unweigerlich verändert. Aber, und auch das muß ich wiederholen, ich glaube trotzdem nicht, daß es auf dieser Welt keine Verantwortung gibt und daß man jener modernen Neigung folgen müsse, die alles, das Opfer und den Mörder, gleichermaßen freispricht. Diese rein gefühlsmäßige Konfusion entspringt zum größeren Teil der Feigheit, nicht der Großherzigkeit, und rechtfertigt schließlich auch das Schlimmste auf Erden. Vor lauter Verzeihen segnet man auch das Sklavenlager, die feige Kraft, die organisierten Henker, den Zynismus der großen politischen Ungeheuer, und schließlich liefert man seine Brüder aus. Das können wir rings um uns feststellen. Aber im gegenwärtigen Zustand der Welt braucht der Mensch unseres Jahrhunderts eben gerade Gesetze und Einrichtungen zur Erstarkung, die ihn zügeln, ohne ihn zu zerbrechen, führen, ohne ihn zu zermalmen. Er ist der hemmungslosen Dynamik der Geschichte preisgegeben und hat ein paar Gesetze und eine Physik des Gleichgewichts nötig. Kurzum, er braucht eine auf Vernunft gegründete Gesellschaft und nicht die Anarchie, in die sein eigener Hochmut und die maßlose Macht des Staates ihn gestürzt haben.

Ich bin überzeugt, daß die Abschaffung der Todesstrafe uns helfen würde, auf dem Weg zu dieser Gesellschaft vorwärts zu schreiten. Wenn Frankreich diese Initiative ergreift, könnte es vorschlagen, sie auf die Länder dies- und jenseits des Eisernen Vorhangs auszudehnen. Auf jeden Fall soll es jedoch das Beispiel geben. Dann würde die Todesstrafe ersetzt durch Zuchthausstrafen, lebenslängliche für die als unverbesserlich angesehenen Verbrecher, zeitlich beschränkte für die anderen. Wenn jemand der Meinung ist, lebenslängliches Zuchthaus sei schlimmer als der Tod, dann darf man ihn vielleicht erstaunt fragen, warum er in dem Fall nicht vorgeschlagen habe, Landru und seinesgleichen

ins Zuchthaus zu schicken und die Hinrichtung weniger verdammenswerten Verbrechern vorzubehalten. Man kann ihn auch daran erinnern, daß eine Zuchthausstrafe dem Verurteilten die Möglichkeit beläßt, den Tod zu wählen, während die Guillotine alle Wege abschneidet. Denen aber, die im Gegenteil finden, lebenslängliches Zuchthaus oder Zwangsarbeit sei eine zu gelinde Strafe, darf man antworten, daß es ihnen erstens an Phantasie fehlt und daß ihnen zweitens die Freiheitsberaubung nur darum als leichte Strafe erscheint, weil die Gesellschaft unserer Zeit uns gelehrt hat, die Freiheit zu verachten.¹

Kain soll nicht getötet werden, sondern in den Augen der Menschen das Mal der Verwerfung tragen, das ist auf jeden Fall die Lehre, die wir dem Alten Testament und erst recht den Evangelien entnehmen sollen, anstatt uns auf die grausamen Beispiele des mosaischen Gesetzes zu berufen. Wie dem auch sei, nichts hindert uns, einen zeitlichen (zum Beispiel auf zehn Jahre) beschränkten Versuch zu wagen, wenn unser Parlament noch unfähig ist, seine Maßnahmen zugunsten des Alkohols durch eine würdige Kulturmaßnahme auszugleichen, die darin bestünde, die endgültige Abschaffung zu beschließen. Und wenn die öffentliche Meinung und ihre Vertreter wirklich nicht auf jenes Gesetz der Trägheit verzichten können, das sich darauf beschränkt, auszumerzen, was es nicht zu bessern versteht, so wollen wir doch in Erwartung des Tages der Wiedergeburt und der

¹ Man vergleiche damit auch den Bericht über die Todesstrafe, den der Abgeordnete Dupont am 31. Mai 1791 der Nationalversammlung unterbreitete. «Ein bitteres, brennendes Gefühl verzehrt ihn (den Mörder); was er am meisten fürchtet, ist Ruhe; in diesem Zustand ist er mit sich selbst allein, und um dem zu entgehen, scheut er den Tod nicht und versucht ihn auch auszuteilen; Einsamkeit und sein Gewissen sind seine wahrhaften Martern. Gibt uns das nicht einen Hinweis, welche Art Strafe wir ihm auferlegen müssen, damit sie ihn wahrhaft trifft? *Muß man das Mittel, das die Krankheit heilen soll, nicht dem Wesen der Krankheit entziehen?*» Dieser letzte Satz (von mir hervorgehoben) macht aus dem wenig bekannten Abgeordneten Dupont einen wahren Vorläufer unserer modernen Psychologie.

Wahrheit aus der Hinrichtung nicht dieses «feierliche Schlachthaus»¹ machen, das unsere Gesellschaft besudelt. So wie die Todesstrafe heute vollstreckt wird, und sei es noch so selten, ist sie eine ekelerregende Schlächtereier, ein der Seele und dem Leib des Menschen zugefügter Schimpf. Diese Enthauptung, dieser lebende, entwurzelte Kopf, dieses hervorsprudelnde Blut stammen aus einer barbarischen Zeit, die das Volk durch erniedrigende Schauspiele zu beeindrucken glaubte. Welchen Sinn hat heute diese Hinrichtung, da sie doch im geheimen erfolgt? In Wahrheit töten wir im Atomzeitalter wie zur Zeit der Balkenwaage. Und es gibt keinen normal empfindenden Menschen, der nicht beim bloßen Gedanken an diesen brutalen chirurgischen Eingriff einen Brechreiz verspürt. Wenn der französische Staat unfähig ist, in diesem Punkt über sich selbst zu siegen und Europa eines der Heilmittel zu bringen, deren es bedarf, so soll er wenigstens damit anfangen, die Hinrichtungsmethode zu ändern. Die Wissenschaft, die so viel zum Töten benutzt wird, könnte wenigstens für einen anständigen Tod sorgen. Ein Betäubungsmittel, das den Verurteilten vom Schlaf in den Tod gleiten ließe und ihm wenigstens einen Tag lang zur Verfügung stände, damit er freien Gebrauch davon machen kann oder das ihm im Falle von schlechtem oder versagendem Willen in anderer Form verabreicht würde, böte Gewähr für die Ausmerzungen, wenn sie schon sein muß, ermöglichte jedoch eine gewisse Würde an Stelle des trostlosen, widerlichen Schauspiels.

Ich erwähne diese Kompromißmöglichkeit nur deshalb, weil man zuweilen die Hoffnung aufgibt, daß in den für unsere Zukunft Verantwortlichen Weisheit und wahre Kultur obsiegen. Für manche Menschen, und sie sind zahlreicher, als man glaubt, bedeutet das Wissen, was die Todesstrafe wirklich ist, und die Unmöglichkeit, ihre Anwendung zu verhindern, eine physisch unerträgliche Last. Auf ihre Art erleiden auch sie diese Strafe, und zwar ohne jede Billigkeit. So möge man doch wenigstens das Gewicht der schmachvollen Bilder erleichtern, die sie niederdrück-

¹ Tarde

ken – die Gesellschaft wird dabei nichts verlieren. Aber auch das ist schließlich ungenügend. Weder im Herzen des einzelnen noch in den Sitten der Gesellschaft wird es einen dauerhaften Frieden geben, solange der Tod nicht aus den Gesetzen verbannt ist.

ALGERIEN